jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/11/22 7Ob254/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1972

Norm

KFG 1967 §63 Abs1
VersVG §67 Abs2

Rechtssatz

Der Haftpflichtversicherer eines Kraftfahrzeughalters, der den Schaden eines Dritten deckte, den dieser durch einen Unfall erlitt, den der mit dem Halter im gemeinsamen Haushalt lebende Bruder des Halters verschuldete, als er das Kraftfahrzeug ohne Führerschein und Einwilligung des Halters (der das Kraftfahrzeug mit Zündschlüssel in unversperrtem Schuppen abstellte) benützte, kann gegen den Bruder des Halters auch nicht nach § 63 Abs 1 KFG 1967 Regreß nehmen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 254/72
  Entscheidungstext OGH 22.11.1972 7 Ob 254/72
  Veröff: SZ 45/125

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0065824

Dokumentnummer

JJR_19721122_OGH0002_0070OB00254_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at